



1. Skibob-Club Köln 65 e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz

Der am 31.10.1965 In Köln gegründete 1. Skibob-Club Köln 65 (1. SBC Köln 65) hat seinen Sitz in Köln. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen und führt den Satz "e.V."

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die aktive und planmäßige Pflege des Skibobsports (Leistungs- und Breitensport) und anderer Sportarten und bezweckt damit die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Der Verein vertritt den Amateurgedanken. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.

Der Verein erstrebt keinerlei Gewinn. Wirtschaftliche Zwecke sind mit der Tätigkeit des Vereins nicht verbunden. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben kein Recht am Vereinsvermögen und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres (Kalenderjahr).

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein umfasst.

- a) aktive Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- c) Ehrenmitglieder

§ 5

Anmeldung und Aufnahme

Jede Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag muss eigenhändig vom Bewerber unterschrieben sein. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die Aufnahme durch die Generalversammlung endgültig bestätigt werden muss. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Mitgliedschaft schwebend unwirksam, d.h. der Bewerber hat bis zu dieser Aufnahmebestätigung kein Stimmrecht. Er erhält aber durch den Vorstand einen Sportpass und kann somit schon an Sportveranstaltungen teilnehmen. Bei Aufnahme von jugendlichen Mitgliedern ist außerdem die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Beschlüsse über Aufnahme oder Nichtaufnahme sind dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Sie bedürfen keiner Begründung.

§ 6

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit können auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung solche Personen ernannt werden, die als Vorsitzender des Vereins tätig waren und sich auf sportlichem und organisatorischem Gebiet hervorragende Verdienste um den Verein und den Skibobsport erworben haben. Die Zahl der lebenden Ehrenvorsitzenden soll drei nicht übersteigen.

Zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit können auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung solche Personen ernannt werden, die sich auf skibobsportlichem und organisatorischem Gebiet außerordentliche Verdienste um den Verein und die Förderung des Skibobsports erworben haben. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.

§ 7

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder besitzen nach der Aufnahmebestätigung durch die Generalversammlung unbeschränktes Stimmrecht, sie können also zu allen Ämtern gewählt werden. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen unter den hierfür vorgesehenen Bedingungen zu nutzen. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt aus dem Verein
- b) durch Ausschließung
- c) durch den Tod
- d) durch Auflösung des Vereins

Der Austritt aus dem Verein ist den Vorstand per Einschreiben mitzuteilen. Mitglieder können auf Antrag eines jeden Mitglieds durch die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, ; wenn sie der Satzung oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder gegen Beschlüsse satzungsmäßig bestellter Organe verstoßen oder das Ansehen oder die Belange oder die Interessen des Vereins gefährden oder schädigen oder den vertrauensvollen, inneren Zusammenhalt stören oder unberechtigte Anschuldigungen gegen Mitglieder erheben. Vor der Ausschließung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mit dem Austritt oder der Ausschließung eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein und an das Vereinsvermögen, es bleibt jedoch dem Verein für alle Verpflichtungen seinerseits haftbar. Sämtliches Vereinsvermögen in seinen Händen ist zurückzugeben.

§ 9

Beiträge

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr setzt die Generalversammlung fest. Die Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen sind von den Mitgliedern termingerecht zu entrichten. Beschäftigungslosen bzw. erkrankten Mitgliedern kann auf Antrag beim Vorstand die Zahlung gestundet werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung aller Beiträge befreit. Der Wiedereintritt ausgetretener Mitglieder ist mit der Zahlung der Aufnahmegebühr verbunden. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand die Aufnahmegebühr ermäßigen oder erlassen. Erforderlichenfalls kann die Generalversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge zu erheben. Tritt ein Mitglied aus diesem Anlass aus dem Verein aus, endet seine Mitgliedschaft vor Erhebung des' außerordentlichen Beitrags.

Bei Beitragsrückständen ergeht schriftliche Mahnung. Bei Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahresbeitrag kann der Ausschluss des Mitgliedes erfolgen.

§ 10

Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, Bankguthaben, sonstigen Anlagen und dem Inventar besteht. Überschüsse aus Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen. Einzelne Abteilungen des Vereins können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 11

Zusammensetzung, Aufgabengebiete und Zuständigkeit der Vereinsorgane

a) Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan und als solches zuständig für:

- alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung
- die Entgegennahme des Berichts des Vorstands und des Kassenberichts
- die Entlastung des Vorstands
- die eventuelle Abberufung des Vorstands
- die Aufnahmebestätigung von Mitgliedern
- den Ausschluss von Mitgliedern
- die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- die Festlegung von ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen
- die Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung hat das Recht, bestimmte Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich an den Vorstand zu delegieren.

b) Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Personen:

dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Sportwart und zwei Beisitzern. Ein Vorstandsmitglied kann auch mehrere Ämter auf sich vereinen. Mindestens je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand führt verantwortlich die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere

- die fachliche und verwaltungsmäßige Geschäftsführung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Kassenführung
- die Einberufung von Generalversammlungen

§ 12

Durchführung von Generalversammlungen

1. Einberufung

Der Vorstand muss jedes Jahr eine ordentliche Generalversammlung der Mitglieder des Vereins einberufen. Dafür hinaus kann der Vorstand jederzeit außerordentliche Generalversammlungen einberufen, wenn die sachliche Notwendigkeit dafür gegeben ist oder das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn der sachlich begründete Antrag hierzu von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder gestellt wird.

2. Ort und Zeit

der Generalversammlung werden jeweils vom Vorstand bestimmt.

3. Die Einladungen

zu den Generalversammlungen müssen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und der Versammlung eine Frist von 20 Tagen liegt, die bei außerordentlichen Generalversammlungen auf 7 Tage vermindert werden kann.

4. Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist immer beschlussfähig, soweit § 12 Ziffer 11 dieser Satzung nichts anderes bestimmt.

5. Anträge

an die Generalversammlung können durch die Mitglieder und den Vorstand gestellt werden. Sie sind schriftlich spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung der Geschäftsstelle einzureichen und von dieser allen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, über solche Anträge ist erst am Schluss der Tagesordnung und nur dann zu verhandeln, wenn mindestens 50% der in der Generalversammlung vertretenen Stimme die Dringlichkeit des Antrages bejahen. Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Auf der jährlichen ordentlichen Generalversammlung muss der Antrag auf Entlastung des Vorstands von einem Mitglied gestellt werden, das nicht dem Vorstand angehören darf.

6. Leitung und Öffentlichkeit

Die Leitung der Generalversammlung liegt in der Hand des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters. Die Generalversammlungen sind nicht öffentlich, doch kann der Versammlungsleiter fallweise weitere Skibobfreunde zulassen.

7. Wahlausschuss

Durch die Generalversammlung wird ein Wahlausschuss von zwei Personen - bestehend aus dem Wahlleiter und einem Wahlhelfer - aus den anwesenden Mitgliedern gewählt. Dem Wahlausschuss sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit die Belange des Vereins kennen. Amtierende oder zur Neuwahl vorgeschlagene Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.

Der gewählte Wahlleiter hat in der Generalversammlung die Neuwahl des Vorsitzenden durchzuführen. Dazu lässt er sich aus der Generalversammlung Vorschläge für das Amt machen.

8. Die Wahlen

zu allen Vereinsorganen erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied eines Vereinsorgans vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder wird abberufen, kann der Vorstand die freien Ämter nach eigenem Ermessen bis zur nächsten Generalversammlung kommissarisch besetzen.

Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Gewählt werden kann nur, wer vor Beginn der Wahlhandlung vorgeschlagen wurde und sich mit seiner Kandidatur mündlich, schriftlich oder telefonisch einverstanden erklärt hat. Persönliche Anwesenheit des Kandidaten ist nicht zwingend erforderlich.

Wahlen sind durch Stimmzettel durchzuführen. Nachdem der Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

9. Ermittlung des Stimmrechts

Bei den Generalversammlungen haben die Mitglieder Stimmrecht, die den festgesetzten Beitrag termingerecht entrichtet haben. Die Gesamtstimmzahl wird durch den Kassenwart entsprechend den Beitragseingängen festgestellt und der Versammlung bekannt gegeben.

10. Ausübung des Stimmrechts

Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht gestattet.

11. Satzungsänderung

Zur Beschlussfassung von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der auf der Generalversammlung vertretenen Stimmen erforderlich, soweit die Vorschriften des BGB nichts anderes vorsehen. Die Auflösung des Vereins und eine Änderung dieses Absatzes des § 12 ist nur gültig, wenn mindestens 50% aller im Verein vorhandenen Stimmen auf der Generalversammlung vertreten sind. Ergibt sich hiernach die Beschlussunfähigkeit einer Generalversammlung, so ist frühestens nach vier Wochen unter ausdrücklichen Hinweis auf die Wichtigkeit der Tagesordnung und auf die Rechtslage zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einzuberufen, die hinsichtlich ihrer Beschlussfähigkeit keiner Beschränkung unterliegt.

12. Gültigkeit von Beschlüssen

Abgesehen von den unter Ziffer 11 behandelten Fällen fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.

13. Protokollführung

Über die Generalversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, in die alle gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschriften müssen als Anlagen Anwesenheitslisten enthalten, aus denen sich auch die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten ergibt. Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und von der nächsten Generalversammlung zu genehmigen.

§ 13

Sitzungen des Vorstands

Die Einberufung erfolgt je nach Bedarf durch den Vorsitzenden, ggf. durch seinen Stellvertreter. Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt der Vorsitzende. Er sorgt für die rechtzeitige Einladung, die an keine Form und Frist gebunden ist.

Die Leitung der Sitzung hat der Vorsitzende, ggf., sein Stellvertreter. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, jedoch kann der Sitzungsleiter fallweise andere Personen (ohne Stimmrecht) zulassen.

Der Vorstand ist immer beschlussfähig. Für alle Beschlüsse des Vorstands genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

Beschlüsse des Vorstands können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Von einem, zu bestimmenden Protokollführer sind über die Vorstandssitzungen Niederschriften anzufertigen, in die alle gefassten Beschlüsse und die Anwesenden aufzunehmen sind.

Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14

Überprüfung des Finanzwesens

Das Finanzwesen des Vereins ist durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Sie sind von der Generalversammlung auf zwei Jahre zu wählen. Sofortige Wiederwahl ist nur für einen der vorherigen Prüfer zulässig mit der Maßgabe, dass kein Prüfer mehr als zweimal hintereinander gewählt werden darf. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Prüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassenführung, die Bestände, die Richtigkeit und Vollzähligkeit der Belege sowie deren Übereinstimmung mit den Buchungen und den Kassenabschluss zu überprüfen. Die Prüfung hat sich aber nicht auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben zu erstrecken. Die Prüfer haben auf der Generalversammlung ihren Bericht vorzutragen.

§ 15

Sonstige Geschäftsordnung und Richtlinien

Weiter noch erforderliche Geschäftsordnungen, sonstige Ordnungen und Richtlinien sind vom Vorstand aufzustellen und von der Generalversammlung zu genehmigen. Sie bilden keinen Bestandteil dieser Satzung.

§ 16

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eingetretenen Unfällen oder Diebstähle auf dem jeweiligen Veranstaltungsgelände oder in den benutzten Räumen.

§ 17

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn die Hälfte der im Verein vorhandenen Stimmen auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung vertreten sind und einen diesbezüglichen Beschluss fassen.

Nach Auflösung des Vereins oder Fortfall seines bisherigen Zwecks haben die Mitglieder kein Recht am Vermögen. Das vorhandene Vereinsvermögen fällt nach Beendigung der Liquidation an die Stadt Köln mit der Auflage, es für die Förderung der Pflege des Skibobsport zu gebrauchen oder es mit Zustimmung des Finanzamtes für andere gemeinnützige Sportzwecke zur Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Jugend zu verwenden.

Beschlossen bei der Gründungsversammlung am 31.10.1965

in Köln

Geändert von der Generalversammlung an 26.4.79 in Köln

Geändert von der Generalversammlung am 08.11.1984 in Köln

Anlage zur außerordentlichen General Versammlung am 8.11.1984 des 1.SBC Köln 65 e.V.. Top 5

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30.Septembereines jeden Jahres.

Soll geändert werden wie folgt:

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31.Dezember eines jeden Jahres (Kalenderjahr).